

den päpstlichen Unterhändler Wilhelm von Champeaux, verteidigt und den Blick ebenfalls mehr auf die Mit- als auf die Nachwelt gerichtet hat. Der Charakter dieser Texte läßt ihren Quellenwert zwar sehr hoch erscheinen, wirft aber auch erhebliche quellenkritische Probleme auf⁸⁶.

Von besonderem Interesse sind in unserem Zusammenhang die beiden *cart(ul)ae conventionis*⁸⁷, formlose Aufzeichnungen der Unterhändler über den vereinbarten Inhalt der königlichen und der päpstlichen Vertragsurkunde, aus denen sich später die Unterhändlervertragsurkunden entwickeln sollten, die selbst rechtsverbindlich waren und nicht mehr durch Vertragsurkunden der Herrscher ersetzt werden mußten. Beachtenswert sind diese Texte auch deshalb, weil sie zusätzlich Vorschriften über den geplanten Ablauf des Vertragsschlusses enthalten⁸⁸ und damit auch den Charakter von 'Regieanweisungen' haben⁸⁹. Wenn diese Texte überhaupt überliefert sind, dann erklärt sich das weniger aus ihrer Eintragung ins päpstliche Register (das bekanntlich verloren ist) als aus dem Scheitern der 'Inszenierung' vom

86) Siehe etwa unten S. 164 Anm. 163.

87) MGH Const. 1, Nrn. 83 und 85 S. 137f. ('Promissio regis') 138f. ('Promissio papae per Petrum Leonis dicta'). *Cart(ul)ae conventionis* ist die von den Beteiligten (S. 138,29; 148,3 und öfter) gebrauchte Bezeichnung.

88) Vgl. MGH Const. 1, Nr. 83 S. 137: *Rex scripto refutavit omnem investituram omnium ecclesiarum in manu pape, in conspectu cleri et populi, in die coronationis sue. Et postquam dominus papa fecerit de regalibus, sicut in alia carta scriptum est ...*; Nr. 85 S. 138: *Si rex adimpleverit domno papae, sicut in alia conventionis cartula scriptum est, dominus papa precipiet aepiscopis presentibus in die coronationis eius, ut dimittant regalia regi [...] Et scripto firmabit ...*

89) Daß auch im Mittelalter öffentliches Handeln nicht spontan abließ, sondern 'inszeniert' und vorab bis ins Detail abgesprochen war, ist vor allem von Gerd Althoff hervorgehoben worden; vgl. ALTHOFF, *Demonstration* (wie Anm. 52); DERS., *Friedrich Barbarossa als Schauspieler? Ein Beitrag zum Verständnis des Friedens von Venedig (1177)*, in: *Chevaliers errants, demoiselles et l'Autre. Höfische und nachhöfische Literatur im europäischen Mittelalter. Festschrift für Xenja von Ertzdorff zum 65. Geb., hg. von Trude EHLERT (1998) S. 3-20*. Schriftliche 'Regieanweisungen' sind aber aus dem früheren Mittelalter nicht bekannt, man behalf sich offenbar mit oraler Tradition und suchte nach Präzedenzfällen in der Historiographie (*Liber pontificalis*!). Bei der Papst-Kaiser Begegnung von 1111 orientierte man sich, wie der Einholungsbericht aus dem päpstlichen 'Weißbuch' für 1111 (MGH Const. 1, Nr. 99 S. 147f.) zeigt, an einem dem späteren Kaiserkrönungsrordo 'Cencius II' nahestehenden Ordo; vgl. HACK, *Zeremoniell* (wie Anm. 81) S. 361ff. und passim. Die Bemerkungen zum Ablauf des Vertragsschlusses in den *cartae conventionis* ergänzten offenbar den Teil der Handlung, den der Krönungsrordo nicht abdeckte.